

- Der Untersuchungshaftvollzug hat so zu erfolgen, daß die Würde des Verhafteten jederzeit bei allen Vollzugsmaßnahmen geachtet wird.

Die Achtung der Würde des Menschen ist wesentlicher Grundsatz des sozialistischen Humanismus. Im § 3 StPO wird ausdrücklich bestimmt, daß die Würde des Menschen im gesamten Strafverfahren durch alle Beteiligten zu achten ist, das heißt, auch im Untersuchungshaftvollzug. Dieses Prinzip ist von grundlegender Bedeutung für die Festlegung und auch Durchführung aller Vollzugsmaßnahmen und bei jeder einzelnen stets zu beachten. Von diesem Prinzip müssen sich auch alle Mitarbeiter der Organe des Untersuchungshaftvollzuges in ihrem Verhalten zu Verhafteten stets leiten lassen. Es verbietet grundlose Anwendungen von Disziplinarmaßnahmen, schikanöse, auf Willkür beruhende, Behandlungen und Beleidigungen von Verhafteten. Es verlangt auch, daß jeder Verhaftete einen Anspruch auf elementare Rechte im Untersuchungshaftvollzug hat, wie auf eine abwechslungsreiche und ausreichende Verpflegung, das Recht, eigene Kleidung zu tragen; Recht auf medizinische Betreuung, Einhaltung hygienischer Bestimmungen, Recht auf Aufenthalt im Freien, Recht auf Einkauf von Nahrungsmitteln und Genußmitteln (außer Alkohol) sowie auf Dinge des täglichen Bedarfs. Er hat Rechte auf Kommunikationsbeziehungen nach außen, wie zur Familie, Bekannten, Rechtsanwalt; Wahrung der Gesundheit und gesundheitlicher Betreuung durch Ärzte, zur individuellen Selbstbetätigung, wie beispielsweise lesen von Tageszeitungen, Zeitschriften und Büchern, einschließlich Lehrbücher und Unterhaltung im Verwahrraum; Rechte auf religiöse Betätigung und Aushändigung religiöser Schriften. Diese Rechte wurden und werden auch weiterhin im Untersuchungshaftvollzug der DDR gewährt und entsprechend den gegebenen gesellschaftlichen Möglichkeiten auch noch ausgebaut und vervollkommen.

Zur Achtung der Würde des Verhafteten gehört auch das Recht auf Kommunikationsbeziehungen zu anderen Verhafteten unter Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Trennungsgrundsätze. Verhaftete werden, um das zu gewährleisten, grundsätzlich in Gemeinschaftsverwahrräumen untergebracht (zwei und mehr). Der Verhaftete hat ausgehend von der marxistischen Erkenntnis, daß der Mensch ein gesellschaftliches